

## Satzung

### Klinisches Ethik-Komitee (KEK)<sup>1</sup> des Konzernverbundes der GLG

#### Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Name, Zielsetzung, Arbeitsweise.....	2
(1) Name	2
(2) Zielsetzung	2
(3) Arbeitsweise	2
§ 2 Aufgaben .....	2
(1) Aufgabenbereiche	2
(2) Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen	3
(3) Durchführung von ethischen Fallbesprechungen und Konsilen	3
(4) Erarbeitung von Leitlinien in einem Konsensprozess	3
(5) Fort- und Weiterbildungen	3
§ 3 Zusammensetzung, Berufung und Ausscheiden .....	4
(1) Zusammensetzung	4
(2) Berufung und Ausscheiden	4
§ 4 Vorsitz	4
(1) Besetzung des Vorsitzes	4
(2) Rechte und Pflichten des Vorsitzenden	4
§ 5 Arbeitsstruktur	5
(1) Sitzungsstruktur	5
(2) Beschlussfassung	5
(3) Anträge zu ethischen Fallbesprechungen und Konsilen gem. § 2 (3)	5
(4) Protokoll	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Inkrafttreten / Änderung / Widerruf	6

<sup>1</sup> Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform bei der Formulierung dieser Satzung gewählt. Der GLG – Konzernverbund versichert, dass Mitarbeiter des weiblichen, diversen sowie männlichen Geschlechts diskriminierungsfrei und gleichberechtigt behandelt werden.

## **Präambel**

Angesichts vielfältiger, zum Teil auch sehr unterschiedlicher Erwartungen und Wertvorstellungen von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern unserer medizinischen Einrichtungen besteht die Zielstellung des KEK darin, alle Maßnahmen zu fördern, die die Würde und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, ohne Ansehen seiner Person, gewährleisten und/oder ethische Konflikte bei Patienten, Angehörigen oder Behandlern im Konzernverbund der GLG lösen helfen. Vor diesem Hintergrund entwickelt das KEK die Satzung vom 26.09.2013 weiter und formuliert nachfolgenden Satzungstext:

### **§ 1 Name, Zielsetzung, Arbeitsweise**

#### **(1) Name**

Die GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH hat auf Empfehlung des Ärztlichen Beirats vom 22.05.2008 ein Klinisches Ethik-Komitee eingerichtet. Es trägt die Bezeichnung:

#### **Klinisches Ethik-Komitee des Konzernverbundes der GLG (KEK)**

#### **(2) Zielsetzung**

Das KEK soll die Kultur des Umgangs zwischen Mitarbeitern und Patienten sowie deren Angehörigen im GLG- Konzernverbund unterstützen, die an ethischen Wertmaßstäben orientiert ist. Es ist ein Forum für schwierige und medizinisch kontroverse Entscheidungen in Grenzsituationen der modernen Medizin. Dadurch soll eine Hilfestellung beim Umgang mit ethischen Fragestellungen in der Krankenversorgung gegeben werden. Insbesondere soll das KEK diejenigen, die konfliktbehaftete Entscheidungen treffen müssen oder davon betroffen sind, bei der Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der ethischen, medizinischen, pflegerischen, ökonomischen und juristischen Aspekte unterstützen.

Das KEK ist unabhängig und dient der Beratung, Orientierung und Information. Damit trägt es einerseits zur Identitätsbildung innerhalb des GLG- Konzernverbundes bei, andererseits dient es der Darstellung des GLG- Konzernverbundes in der Öffentlichkeit.

#### **(3) Arbeitsweise**

Die Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit des KEK, unterstützt es angemessen ideell, personell und finanziell. Das KEK wirtschaftet im Rahmen eines Budgets, welches durch die Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH für das Wirtschaftsjahr vorgegeben ist.

Im Umgang mit ethischen Themen hält sich das KEK an gesetzliche Vorgaben, orientiert sich an den Empfehlungen anerkannter Fachverbände und -gremien.

Das KEK kann in allen Aufgabenbereichen themenbezogene Arbeitsgruppen benennen. In diesen sind ausdrücklich auch Mitarbeiter gewünscht, die durch ihre Expertise die Prozesse unterstützen und stärken. Sie müssen dafür nicht KEK-Mitglieder sein oder werden. Das KEK lebt den Austausch mit Experten und Dienstleistern des Gesundheitswesens außerhalb des GLG- Konzernverbundes im Sinne einer guten Vernetzung.

### **§ 2 Aufgaben**

#### **(1) Aufgabenbereiche**

Die Mitglieder des KEK nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung in § 1 Abs. 2 wahr. Es werden die nachfolgenden vier Aufgabenbereiche unterschieden:

1. Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen (Abs. 2)
2. Durchführung von ethischen Fallbesprechungen und Konsilen (Abs. 3)
3. Erarbeitung von Leitlinien in einem Konsensprozess (Abs. 4)
4. Fort- und Weiterbildung (Abs. 5).

- den KEK- Mitgliedern die Grundlagen der Ethik bekannt sind. Die Bereitschaft der KEK-Mitglieder zu Teilnahme an geeigneten Schulungen wird vorausgesetzt,
- die Moderatoren der ethischen Fallbesprechung regelmäßig fort- und weitergebildet werden. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Seminare zur Reflexion der Moderatorentätigkeit stattfinden. In angemessenen Abständen finden zusätzlich Schulungen mit externen Experten statt.

Alle Mitarbeiter des GLG- Konzernverbundes können Themen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch das KEK anregen.

### **§ 3 Zusammensetzung, Berufung und Ausscheiden**

#### **(1) Zusammensetzung**

Das KEK setzt sich aus verschiedenen Professionen und Hierarchieebenen zusammen. Sie sollen möglichst die Konzerngesellschaften repräsentieren.

- a. Vertreter aus dem ärztlichen Bereich
- b. Vertreter aus dem Bereich der Pflege
- c. Vertreter aus dem Bereich der Funktionstherapie
- f. Sozialarbeiter
- g. optional: Jurist, Psychologe, Seelsorger, Mitarbeiter der Verwaltung, externe Mitglieder

Zur fachlichen Beratung können weitere Kollegen oder Mitarbeiter hinzugezogen werden. Interessierte Mitarbeiter können nach Absprache mit dem Sprecher an den Sitzungen teilnehmen.

#### **(2) Berufung und Ausscheiden**

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des KEK von der Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH für die Dauer von drei Jahren berufen und können jeweils nach Ablauf einer Amtsperiode erneut berufen werden. Die Berufung ist nur wirksam, wenn der Betreffende zustimmt.

Wird während einer laufenden Amtszeit ein neues Mitglied auf Vorschlag des KEK durch die Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH berufen, endet dessen Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im KEK endet für Mitarbeiter des GLG- Konzernverbundes automatisch mit der Beendigung ihrer Tätigkeit im Konzernverbund.

### **§ 4 Vorsitz**

#### **(1) Besetzung des Vorsitzes**

Das KEK wählt aus seiner Mitte für jeweils 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten wahr.

#### **(2) Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende vertritt das KEK innerhalb des GLG- Konzernverbundes sowie nach außen.

Die Leitung und Organisation des Ethik-Komitees wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Er kann zu seiner Entlastung weitere Mitglieder des Komitees vorübergehend oder ständig mit Aufgaben betrauen.

Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor einer ordentlichen Sitzung ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden zu richten; dieser kann die Anfrage auch noch kurzfristig auf die Tagesordnung setzen. Die Mitglieder haben das Recht, vor der jeweiligen Sitzung Einsicht in die beim Vorsitzenden eingegangenen Unterlagen zu nehmen.

Der Vorsitzende des KEK legt der Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH jährlich einen mit den Mitgliedern abgestimmten Bericht über die Arbeit des KEK vor.

## **§ 5 Arbeitsstruktur**

### **(1) Sitzungsstruktur**

Das KEK tagt grundsätzlich einmal monatlich, mindestens jedoch dreimal jährlich. Es wird auch darüber hinaus auf Antrag tätig. Die Termine für die Sitzungen eines Jahres werden in der letzten Sitzung eines laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag und mit Einverständnis des Vorsitzenden an Sitzungen teilnehmen. Aus aktuellem Anlass sind kurzfristig einberufene Sitzungen möglich.

### **(2) Beschlussfassung**

Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, entweder persönlich oder digital durch Möglichkeiten der modernen Telekommunikation in Bild und Ton. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kann die Beschlussfassung vertagt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer Beratung und Beschlussfassung mitzuwirken.

In Ausnahmefällen können Beschlüsse des KEK auch in Textform durch Email, durch schriftliche oder telekopierte Abstimmungen gefasst werden.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH.

### **(3) Anträge zu ethischen Fallbesprechungen und Konsilen gem. § 2 (3)**

- a. Das KEK wird auf Anfrage tätig. Nach Anfragen, die auf § 2 (3) basieren, ist kurzfristig eine ethische Fallbesprechung oder ein ethisches Konsil durchzuführen. Die Anfrage nach einer ethischen Fallbesprechung kann formlos mündlich oder schriftlich an den Vorsitzenden des KEK oder den Stellvertreter gerichtet werden. Die Anfrage für ein ethisches Konsil erfolgt schriftlich über ORBIS an den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des KEK.
- b. Eine ethische Fallbesprechung oder ein ethisches Konsil kann von allen an der Patientenversorgung beteiligten Mitarbeitern sowie von Angehörigen der Patienten initiiert werden.
- c. Eingeladen werden die an der Behandlung beteiligten Mitarbeiter. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter. Im Bedarfsfall können Angehörige zeitweilig an dem Gespräch teilnehmen.
- d. Die ethische Fallbesprechung wird durch ein Mitglied des KEK moderiert und durch ein weiteres Mitglied protokolliert. Das Protokoll mit der Unterschrift des Moderators, des Protokollanten und mindestens eines Mitglieds des Behandlungsteams wird Bestandteil der Patientenakte. Ethische Konsile werden durch ein Mitglied des KEK durchgeführt und in der Patientenakte dokumentiert.
- e. Die Ergebnisse der ethischen Fallbesprechungen stellen ethisch reflektierte Handlungsempfehlungen dar. Das Ergebnis dieses Gesprächs muss keinen Konsens repräsentieren.
- f. Das Ergebnis der ethischen Fallbesprechung oder des ethischen Konsils entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung, sondern stellt nur eine Empfehlung zur Vorgehensweise dar.

- g. Die Moderatoren des KEK verfügen über eine spezielle Qualifikation in der Leitung ethischer Fallbesprechungen. Im Bedarfsfall wird unverzüglich der Moderator für die jeweils anstehende Fallbesprechung benannt.
- h. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beraten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Antragstellers die Anonymität unter Hinweis auf eventuell dadurch eingeschränkte Interventionsmöglichkeiten zugesichert und gewahrt werden.

#### (4) Protokoll

Über die KEK-Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches anschließend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Die Protokollführung organisieren der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### (1)

Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer ethischen Fallbesprechung teilzunehmen.

#### (2)

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Ein KEK-Mitglied kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Die Mitglieder werden gebeten, im Falle einer Verhinderung diese dem Sprecher des KEK rechtzeitig mitzuteilen.

#### (3)

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben das Recht, für die Dauer der erforderlichen Sitzungen bzw. Beratungen, von anderen Aufgaben freigestellt zu werden. Dies ist ihnen vom jeweiligen Vorgesetzten durch Freistellung und geeignete Dienstplangestaltung zu ermöglichen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen des KEK (z.B. monatliche Sitzungen, Ethiktag, ethische Fallbesprechung) erhalten die Mitglieder, die ebenfalls Mitarbeiter im Konzernverbund sind, eine Aufwandsentschädigung. Näheres legt die Geschäftsführung der Gesellschaft für Leben und Gesundheit auf Empfehlung des Vorsitzenden des KEK fest.

#### (4)

Jedes Mitglied verpflichtet sich, über vertrauliche Angaben in Bezug auf Angelegenheiten des einzelnen Unternehmens (zB Klinikum) oder des Konzerns sowie zu Personen, die ihm durch die Tätigkeit im KEK bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Externe Mitglieder unterliegen im selben Umfang wie klinikums- und konzerninterne Mitglieder der Schweigepflicht und dem Gebot der Vertraulichkeit.

#### (5)

Die Mitglieder sind verpflichtet, an sie gerichtete schriftliche Beratungswünsche, ungeachtet einer persönlichen Bewertung, an den Vorsitzenden des KEK oder dessen Stellvertreter zur Bearbeitung bzw. zur Abstimmung weiterzuleiten.

#### (6)

Die Mitglieder des KEK verpflichten sich zu externen und internen Weiterbildungsmaßnahmen. Zu den internen Maßnahmen gehören insbesondere die ethischen Fallbesprechungen.

### **§ 7 Inkrafttreten / Änderung / Widerruf**

#### (1)

Diese konkretisierte und weiterentwickelte Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH in Kraft. Diese Satzung ist gültig bis die Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH eine neue Satzung genehmigt oder diese widerruft.

## (2) Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen

Die Wahrnehmung und die Sensibilität für ethische Fragestellungen ist Aufgabe und Auftrag aller Berufsgruppen, die in bzw. für den GLG- Verbund tätig sind.

Das KEK stellt ein Forum für diese Auseinandersetzung im Klinikalltag dar, indem in interdisziplinärer und systematischer Art und Weise anstehende und getroffene Entscheidungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Organisation und Ökonomie ethisch reflektiert, bearbeitet und ausgelotet werden.

Das KEK kann auch eigeninitiativ zu ethisch relevanten Fragen Stellung beziehen und Vorschläge erarbeiten.

## (3) Durchführung von ethischen Fallbesprechungen und Konsilen

Patienten, Angehörige, Ärzte, Pflegende und weitere Personen (z.B. gerichtlich bestellte Betreuer, Bevollmächtigte, Sorgeberechtigte), die eng mit der Patientenversorgung betraut sind, haben die Möglichkeit, sich Unterstützung für ethische Fragestellungen einzuholen. Beispiele hierfür sind Therapiezieländerung oder Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens.

Ethische Fragestellungen werden in Form von ethischen Fallbesprechungen oder ethischen Konsilen erörtert. Antragstellung und Ablauf sind in § 5 geregelt.

Moderatoren für die ethischen Fallbesprechungen werden eigens für diese Aufgabe aus dem KEK heraus benannt und entsprechend qualifiziert. Es wird angestrebt, in jeder Gesellschaft des GLG Konzernverbundes, die Träger eines Krankenhauses oder einer Fachklinik ist, mindestens einen Moderator zur Durchführung von ethischen Fallbesprechungen oder Konsilen vorzuhalten.

## (4) Erarbeitung von Leitlinien in einem Konsensprozess

Das KEK soll entsprechend der Zielsetzung der Präambel Leitlinien für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen entwickeln.

Die Leitlinien dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall medizinischer und pflegerischer Entscheidungen. Sie orientieren sich an den aktuell gültigen gesetzlichen Normen sowie dem medizin-, und pflege-ethischen Forschungsstand. In begründeten Einzelfällen kann von den Leitlinien abgewichen werden.

Im Rahmen der ethischen Entscheidungsfindung sind sie somit eine systematisierte Orientierungshilfe für Ärzte, Pflegende und Mitarbeiter aus anderen Gesundheitsberufen. Alle Mitarbeiter des GLG- Konzernverbundes können die Erarbeitung von Leitlinien zu bestimmten Fragestellungen durch das KEK anregen.

Für Patienten und Angehörige sind Ethik-Leitlinien insofern hilfreich, als deren Einhaltung auch für sie die Entscheidungsqualität erhöhen und zur ethischen Entlastung beitragen soll.

Leitlinien beziehen die Festlegung des Geltungsbereiches, die Kommunikation, Dokumentation und Implementierung im Klinikbetrieb mit ein. Ergänzend können Dokumentationsbögen für das aktuelle Krankenblatt entwickelt werden.

Die Leitlinien sind regelmäßig zu evaluieren. Es gilt das allgemeine Prinzip der Dokumentenlenkung. Die vom KEK erstellten Leitlinien, etc. werden der Geschäftsführung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH zur Entscheidung empfohlen.

## (5) Fort- und Weiterbildungen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind so zu gestalten, dass

- Mitarbeiter ethische Konflikte erkennen können und wissen, welche ethischen Beratungsmöglichkeiten im Konfliktfall zur Verfügung stehen,
- Mitarbeitern die Leitlinien in geeigneter Weise kommuniziert werden,

(2)

Die Satzung des KEK vom 26.09.2013 verliert am Tag der Genehmigung dieser neuen Satzung ihre Gültigkeit.

(3)

Das Ethik-Komitee als eine ständige Einrichtung der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH und des GLG- Konzernverbundes kann nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Eberswalde, den

  
Dr. Steffi Miroslau  
Geschäftsführerin

28. April 2022

  
Dr. Jörg Mocek  
Geschäftsführer

26. April 2022

  
Viola Franke  
Vorsitzende KEK

10. Mai 2022

Klinisches Ethik-Komitee  
der GLG mbH  
Klinikum Barnim GmbH  
Werner Forßmann Krankenhaus  
Rudolf Breitscheid-Straße 100  
16225 Eberswalde  
Kontakt: 